

## Merkblatt "Einfriedigungen und Bepflanzungen" "Nachbarrecht und Abstandsvorschriften"

Leider häufen sich nachbarschaftliche Konflikte aller Art. Viele dieser Konflikte lassen sich besser bewältigen, wenn die gesetzlichen Grundlagen bekannt sind. Der Gesetzgeber hat in verschiedenen Erlassen nachbarrechtliche Vorschriften gemacht.

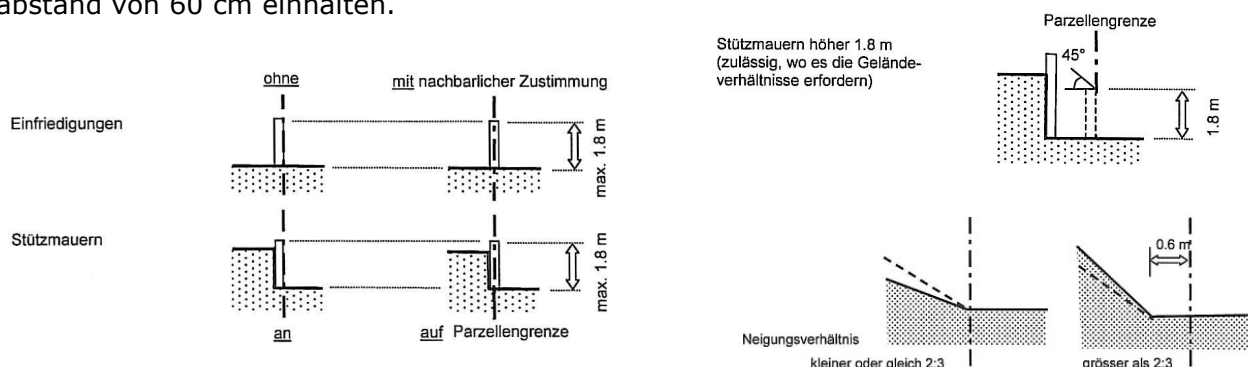
Das folgende Merkblatt soll einen Leitfaden für die Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten bilden. Es ist aber auch bei sämtlichen Neuanlagen und Erneuerungen von Einfriedigungen auf dem Gemeindegebiet zu beachten.

### 1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedigungen, Stützmauern und Böschungen gegenüber privatem Grundeigentum im öffentlichen Recht

Der Regierungsrat hat eine neue Bauverordnung (BauV) beschlossen. Diese trat auf den 1. September 2011 in Kraft und löste die bisherige Allgemeine Bauverordnung (ABauV) ab. Die neue Bauverordnung definiert die Baubegriffe und Messweisen in Übereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB). Den Gemeinden wird für die Übernahme der neuen Bestimmungen ins kommunale Recht (BNO) eine Frist von 10 Jahren gesetzt. Dies führt dazu, dass noch nicht alle Bestimmungen der BauV bereits anzuwenden sind (die §§ 16 - 31 BauV werden noch nicht angewendet). Gegenüber privatem Grundeigentum gelten daher noch die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften:

#### § 19 AbauV Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen (Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV) vom 1. September 2011, Anhang 3):

- <sup>1</sup> Soweit die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedigungen und Stützmauern
  - a) nicht höher sein als 1,80 m ab niedriger gelegenem Terrain, und
  - b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
- <sup>2</sup> Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2.40 m.
- <sup>3</sup> Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) müssen der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.



## 1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher gegenüber privatem Grundeigentum im Privatrecht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten folgende privatrechtlichen Vorschriften:

Einführungsgesetz des Grossen Rates des Kantons Aargau zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (EG ZGB).

### § 72 EG ZGB Grenzabstände von Grünhecken

- <sup>1</sup> Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
- <sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

### § 73 EG ZGB Grenzabstände von anderen Pflanzen

- <sup>1</sup> Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
  - a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
  - b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
  - c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
  - d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.
- <sup>2</sup> In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
  - a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
  - b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.
- <sup>3</sup> Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.
- <sup>4</sup> Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.
- <sup>5</sup> In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

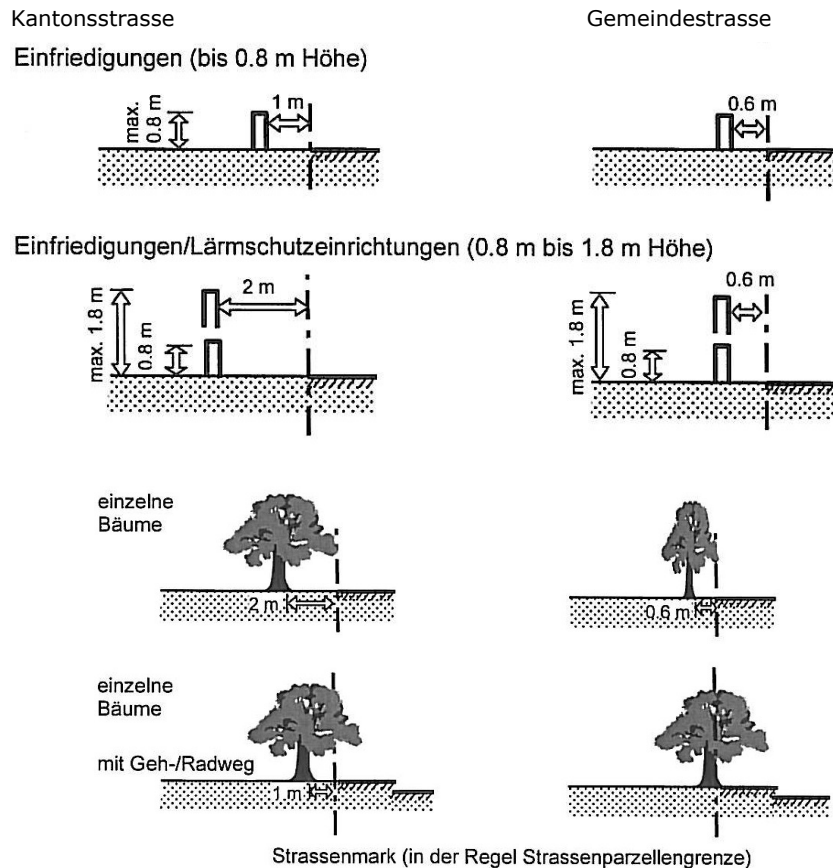
## 2 Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen im öffentlichen Recht

Es gelten die Pflanz- und Bauabstandsvorschriften des Kantonalen Baugesetzes (BauG):

### § 111 BauG Abstände

- <sup>1</sup> Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:
  - a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
  - c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
  - d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.
- <sup>1bis</sup> Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

- 2 Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.
- 3 Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedigungen und Strassengrenzen zu übernehmen.
- 4 Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.



## Weitere Informationen

Empfehlenswert ist der Ratgeber des Beobachters zum Nachbarrecht ([www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)). Dieser Ratgeber erklärt alle rechtlichen Grundlagen, wenn es um Lärm- und Geruchsbelästigungen, störende Pflanzen oder Schäden durch andere Bauten geht. Neben dem rechtlichen Aspekt enthält das Buch viele Tipps für den souveränen Umgang mit Nachbarn.

Zuständiges Friedensrichteramt:  
Friedensrichteramt Kreis I  
Postfach 2743  
5001 Aarau

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.

GEMEINDERAT BIBERSTEIN